

Das Präsidium hat mit Zustimmung der Ständigen Konferenz am 17.12.2011 nachfolgende Ergänzungen/Änderungen der Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des FLVW gem. § 13 Abs. 3 der Satzung beschlossen (die Ergänzungen/Änderungen sind durch Streichungen bzw. Fettdruck kenntlich gemacht):

1. Neufassung der Durchführungsbestimmungen zu § 37 Abs. 3 – 5 SpO/WFLV (2-Stufen-Plan und Untersollbestrafung)

1. Jeder Verein ist verpflichtet, für Mannschaften, die am Pflichtspielbetrieb des Kreises und des Verbandes teilnehmen, Schiedsrichter nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu stellen - § 37 Abs. 3 SpO/WFLV
2. Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Ligazugehörigkeit der einzelnen Mannschaften des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft. Jeder Verein wird daher durch diese Bestimmung verpflichtet, für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Mannschaft der Herren, der Frauen sowie der A- und B-Junioren und der WFLV C-Junioren Regionalliga und dem WFLV U14- Nachwuchs-Cup eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern zu stellen. Hier haben Vereine
 - a) der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga, der Westfalen- und der Landesligen der Herren je drei,
 - b) der Bundesliga und Regionalliga der Frauen je drei,
 - c) der A- und B- Junioren-Bundesliga und A- und B- Junioren-Westfalenliga je einen,
 - d) der Westfalen-, der Landes-, Bezirks- und Kreisligen der Frauen je einen,
 - e) der Bezirks- und Kreisliga A, B, C und D der Herren je einen,
 - f) der C- Junioren Regionalliga und dem WFLV U14- Nachwuchs-Cup, der A- und B- Junioren der Landes-, Bezirks- und Kreisligen je einen Schiedsrichter zu stellen.Juniorinnen-Mannschaften fallen nicht unter diese Bestimmung.
3. Erfüllt ein Verein die Verpflichtung zu Nr. 2 nicht, so sind stufenweise folgende Maßnahmen zu verhängen:

1. Stufe

Im ersten Spieljahr ist die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch Verhängung von Ordnungsgeldern zu ahnden, wobei sich die Höhe der Ordnungsgelder nach der Ligazugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft des Vereins richtet.

Dieses Ordnungsgeld beträgt für jeden fehlenden Schiedsrichter pro Spieljahr bei Vereinen

- a. der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga und der Westfalenligen 350,00€
- b. der Landes- und Bezirksligen 300,00 €
- c. der Kreisligen A, B, C und D 250,00 €.

Die Ordnungsgelder sind zunächst vierteljährlich zu berechnen und zu erheben.

2. Stufe

Erfüllt ein Verein im 2. Spieljahr das Schiedsrichtersoll nicht zu 60 %, ist ihm die Durchführung von Vereinspokalturnieren und Sportwochen auf dem Feld und in der Halle bzgl. aller Herren- und Frauenmannschaften (einschließlich Alte Herren- und Freizeit- und Breitensportmannschaften) zu untersagen. Ausgenommen hiervon sind echte (25-, 50-, 75- und 100jährige pp.) Vereinsjubiläen. Maßgebend ist der Tag der Antragstellung.

Ein Verein, der das SR-Soll nicht zu 60 % erfüllt, kann sich von der oben beschriebenen Einschränkung (keine Durchführung von Vereinspokalturnieren und Sportwochen) befreien, wenn er die für die Stufe 1 vorgesehenen Ordnungsgelder verdoppelt und mit der Antragstellung leistet.

Die Maßnahmen der Stufen 1 und 2 werden nebeneinander verhängt. Für den Fall, dass sich ein Verein von der 2. Stufe befreien lassen will, muss er das 3-fache Ordnungsgeld der Stufe 1 entrichten.

4. Bei fortgesetztem Schiedsrichteruntersoll kann die spielleitende Stelle von § 37 Abs. 3 SpO/WFLV Gebrauch machen.
5. Die Maßnahmen nach Ziffer 3 dürfen nur dann angeordnet werden, wenn unmittelbar vorher die Stufen 1 und 2 nacheinander angewandt worden sind.
6. Für die Berechnung des Schiedsrichtersolls sind dem Verein die Schiedsrichter anzurechnen, die zu Beginn eines Spieljahres (Stichtag: 01.07.) für den Verein als Schiedsrichter aktiv sind. Schiedsrichter, die zu einem neuen Spieljahr den Verein wechseln wollen, sollten dies dem zuständigen Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss unter Beifügung einer Kopie der Abmeldung beim bisherigen Verein bis zum 30.06. eines Jahres unter Angabe ihres neuen Vereins und zusätzlich dessen gleichzeitiger Bestätigung schriftlich und verbindlich mitteilen.
7. a) Meldet der Verein während des Spieljahres einen neuen Schiedsrichter (Anwärter nach bestandener Prüfung, Zuzug durch Wohnortwechsel u.ä.) nach und erkennt der Schiedsrichterausschuss ihn als geeignet an - §37 Abs. 3 Satz 2 der SpO/WFLV -, so ist er von dem Zeitpunkt der Anerkennung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins anzurechnen. Scheidet während des laufenden Spieljahres ein Schiedsrichter bei einem Verein aus, ist er dem Verein vom Tage des Ausscheidens an nicht mehr anzurechnen. Mit Ablegung der Schiedsrichterprüfung und der Bereitschaft, ab sofort Spiele zu leiten, ist der Sportkamerad in das Schiedsrichtersoll aufzunehmen. Er zählt ab der bestandenen Prüfung für die laufende Saison und mindestens die nächsten 2 Jahre zum Schiedsrichter-Soll des Vereins, für den er sich zur Schiedsrichterprüfung angemeldet hat, unabhängig davon, ob er in diesem Zeitraum zu einem anderen Verein wechselt. Auch in allen anderen Fällen eines Vereinswechsels wird der Schiedsrichter für das laufende Spieljahr, sofern der Vereinswechsel während des Spieljahres erfolgt, sowie für die nächsten 2 Jahre auf das Schiedsrichter-Soll des abgebenden Vereins und erst nach Ablauf dieses Zeitraumes auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss.
- b) Für Fehlverhalten von Schiedsrichtern haftet unabhängig von einer etwaigen Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll jeweils der Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist. § 12 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
8. Zieht ein Verein während des laufenden Spieljahres eine Mannschaft zurück oder scheidet eine Mannschaft während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, zählt diese weiter zum Schiedsrichtersoll.
9. Zum Schiedsrichter-Soll müssen alle Schiedsrichter gerechnet werden, die innerhalb einer Saison wenigstens 15 Pflichtspiele leiten. Deshalb erfolgt die vierteljährliche Soll-Berechnung zunächst vorläufig. Endgültig wird das Schiedsrichter-Soll nach der Saison abgerechnet. Über begründete Ausnahmen zur Unterschreitung dieser Spiele-Anzahl entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss.
10. Vereine, die mehr Schiedsrichter stellen als gefordert (Stichtag 01.07.), erhalten für jeden überzähligen Schiedsrichter pro Jahr einen Bonus im Wert von 50,00 €.

11. Die Erfüllung des Schiedsrichtersolls ist von den Kreisen zu überwachen. Die Ordnungsgelder sind an die Kreiskasse zu zahlen. Die Kreiskasse zahlen auch den Bonus für überzählige Schiedsrichter gem. Ziffer 10.
12. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bestimmung können der Kreis und/oder der Verband ein Verfahren vor der Verbandsspruchkammer einleiten.
13. Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Ständigen Konferenz am 17.12.2011 neu gefasst und treten mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes in Kraft. Entgegenstehende frühere Ausführungsbestimmungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

2. Einführung von Durchführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 a) Schiedsrichterordnung WFLV (Ordnungsgeldkatalog)

Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter/Schiedsrichter-Beobachter

	Verstöße	Ordnungsgeld
1	Unentschuldigtes Nichtantreten zu einer Spielleitung/Beobachtung	30,00 €
	für jeden Wiederholungsfall	60,00 €
2	Nichtbestätigung eines Spiels im DFBnet	10,00 €
3	unbegründete verspätete Absage einer Spielleitung/Beobachtung oder Nicht-eintragung von Sperrterminen in das DFBnet oder fehlende Mitteilung von Sperrterminen an das zuständige Mitglied des KSA	10,00 €
4	Spielleitung ohne Auftrag durch VSA/KSA	30,00 €
5	Spieltausch ohne Genehmigung durch VSA/KSA	15,00 €
	für jeden Wiederholungsfall	30,00 €
6	Unvollständige Angaben durch den SR im Spielbericht	10,00 €
7	falsche Fahrkostenabrechnung zu Gunsten des SR/Beobachters	10,00 €
	für jeden Wiederholungsfall	20,00 €
8	unentschuldigtes Fehlen von SR/Beobachtern an Schulungsabenden	20,00 € pro Abend; Prüfungstermine werden wie Schulungsabende behandelt, sofern die SR zur Teilnahme verpflichtet sind; das gilt auch für Prüfungen auf Verbandsebene.

Dieser Ordnungsgeldkatalog ist sowohl für den VSA als auch für alle Kreise innerhalb des FLVW abschließend und verbindlich. Weitere Ordnungsgelder dürfen nicht verhängt werden.

3. Fußballordnung FLVW

§ 3 Zusammenschlüsse von Vereinen

- (1) Zusammenschlüsse von Fußballvereinen oder Fußballabteilungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung eines Zusammenschlusses ist über den Kreisvorstand spätestens bis zum ~~31.03.~~ **01.05.** eines Jahres mit einer Stellungnahme des Kreisvorstandes über die Verbandsgeschäftsstelle an das Präsidium zu richten. **Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.** Näheres wird in Durchführungsbestimmungen geregelt, die von der Ständigen Konferenz mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Genehmigung des Präsidiums wird zum folgenden 15.06. eines Jahres wirksam. Das Präsidium kann zur Erfüllung von Auflagen angemessene Nachfristen setzen.“
- (2) Der neu entstandene Verein hat nur Anspruch auf Aufnahme, wenn er sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der früheren Vereine oder Abteilungen gegenüber dem Verband zu übernehmen.
- (3) Als Vereinszusammenschluss wird auch der Zusammenschluss eines Vereins mit einer Abteilung angesehen, die durch Abteilungsbeschluss aus einem anderen Verein rechtswirksam ausgetreten ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 22 Abs. 7, 8 und § 39 Abs. 4 SpO/WFLV.

4. Richtlinien des FLVW bei Zusammenschlüssen von Vereinen bzw. Abteilungen aller Art

- C. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung des Verbandspräsidiums. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung der Verschmelzung ist der Verbandsgeschäftsstelle zusammen mit den übrigen Unterlagen **spätestens bis zum 01.05. (Eingang)** des laufenden Jahres über die/den Kreisvorsitzende/n vorzulegen.

5.1 Bestimmungen über die Aufnahme von Fußballvereinen in den FLVW

1. Der Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein Sportplatz zur Durchführung seines Spielbetriebs zur Verfügung steht.

Handelt es sich um einen gemeinde- oder stadteigenen Platz, ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Handelt es sich um einen von Dritten gepachteten Sportplatz, bedarf es der Vorlage des Pachtvertrages mit dem Verpächter in öffentlich beglaubigter Form.

Handelt es sich um einen eigenen Platz, ist der Nachweis durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nebst Flurkarte zu führen.

- ~~2. Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich die Aufnahmegebühr in Höhe von 26,00 EUR auf das Konto des Verbandes Nr. 5003421, SK Kamen, BLZ: 44351380 einzuzahlen.~~

2. Der Verein hat **soll** das Bestehen einer Senioren- und Jugendabteilung, die beide am aktiven Spielbetrieb teilnehmen sollen, nachzuweisen.

Sofern eine Jugendabteilung bis zur Aufnahme in den Verband nicht gebildet werden kann, sind die hierfür maßgeblichen Gründe im Einzelnen darzulegen.

Darüber hinaus soll in diesem Fall der Verein die schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben, innerhalb von zwei Jahren seit Aufnahme in den Verband eine Jugendabteilung, die am Spielbetrieb teilnehmen soll, zu errichten.

Über etwaige Ausnahmegenehmigungen entscheidet das Präsidium.

3. Handelt es sich bei dem aufzunehmenden Verein um eine Neugründung, sind das Gründungsprotokoll und die Satzung des Vereins vorzulegen, andernfalls ist die Vorlage der Satzung ausreichend, aus dieser muss hervorgehen, dass sich der Verein den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und ~~Durchführungsbestimmungen~~ **sonstigen Bestimmungen** des DFB, DLV, WFLV und FLVW, soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften Mitglied im Landesverband sind, unterwirft. **Näheres regelt § 7 der Satzung.**
- ~~4. Der Verein hat sich schriftlich zu verpflichten, nach Aufnahme in den Verband keine Spiele gegen andere, dem Verband nicht angehörende Vereine oder Spielgemeinschaften auszutragen, soweit nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Verbandes oder seiner Unterorganisationen vorliegt.~~
4. Der Verein hat den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu erbringen.
5. Der Verein hat sich schriftlich zu verpflichten, für seine **Junioren- und Seniorenmannschaft einschließlich der Altherrenmannschaften sowie der A- und B-Junioren** der Frauen und Herren innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Aufnahme in den Verband nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu § 37 Abs. 3 – 5 SpO/WFLV ausgebildete Schiedsrichter zu stellen.
6. **Der Verein verpflichtet sich, das aktuelle Dateninformationssystem (z.B. OM-Online, DFBnet und die dazugehörigen Fachverfahren/Applikationen) zu nutzen. Zur Erfüllung im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 2 seiner Satzung, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlich Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des Deutschen Fußballs einstellen. Die Mitgliedsvereine sind daher verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß der Satzung zu schaffen und dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten die zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäß Satz 1 erforderlichen Daten sowie etwaige Veränderungen im Datenbestand mitzuteilen. Näheres regelt § 48 der Satzung.**
7. Für den **Pflicht**bezug „WestfalenSport – Das Journal“ hat der Verein ~~eine~~ **Zustellanschriften** bekanntzugeben.
8. Die Vereine müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)** der ~~§§ 51 ff. AO (Abgabenordnung)~~ verfolgen. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (**z.B. Körperschaftsfreistellungsbescheid**) ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.
9. **Die Beitragspflichten regeln sich nach § 14 der Satzung. Darüber hinaus hat der Verein Beiträge und Gebühren an die Sporthilfe e.V. (Versicherungsschutz, GEMA, u.a.) zu leisten.**

10. Forderungen des FLVW ~~e.V.~~ werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.
11. **Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des FLVW gemäß § 8 der Satzung.**
12. **Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.**

5.2 Bestimmungen über die Aufnahme von Leichtathletikvereinen in den FLVW

1. Der Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein Sportplatz zur Durchführung seines Spielbetriebs zur Verfügung steht.

Handelt es sich um einen gemeinde- oder stadteigenen Platz, ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Handelt es sich um einen von Dritten gepachteten Sportplatz, bedarf es der Vorlage des Pachtvertrages mit dem Verpächter in öffentlich beglaubigter Form.

Handelt es sich um einen eigenen Platz, ist der Nachweis durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nebst Flurkarte zu führen.

- ~~2. Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich die Aufnahmegebühr in Höhe von 26,00 EUR auf das Konto des Verbandes Nr. 5003421, SK Kamen, BLZ: 44351380 einzuzahlen.~~
3. Handelt es sich bei dem aufzunehmenden Verein um eine Neugründung, sind das Gründungsprotokoll und die Satzung des Vereins vorzulegen, andernfalls ist die Vorlage der Satzung ausreichend, aus dieser muss hervorgehen, dass sich der Verein den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und ~~Durchführungsbestimmungen~~ **sonstigen Bestimmungen** des DFB, DLV, WFLV und FLVW, soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften Mitglied im Landesverband sind, unterwirft. **Näheres regelt § 7 der Satzung.**
- ~~4. Der Verein hat sich schriftlich zu verpflichten, nach Aufnahme in den Verband keine Spiele gegen andere, dem Verband nicht angehörende Vereine oder Spielgemeinschaften auszutragen, soweit nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Verbandes oder seiner Unterorganisationen vorliegt.~~
4. Der Verein hat den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu erbringen.
5. **Der Verein verpflichtet sich, das aktuelle Dateninformationssystem (z.B. OM-Online, DFBnet und die dazugehörigen Fachverfahren/Applikationen) zu nutzen. Zur Erfüllung im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 2 seiner Satzung, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlich Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des Deutschen Fußballs einstellen. Die Mitgliedsvereine sind daher verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß der Satzung zu schaffen und dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten die zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäß Satz 1 erforderlichen Daten sowie etwaige Veränderungen im Datenbestand mitzuteilen. Näheres regelt § 48 der Satzung.**

6. Für den **Pflichtbezug** „WestfalenSport – Das Journal“ hat der Verein ~~eine~~ **Zustellanschriften** bekanntzugeben.
7. Die Vereine müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)** ~~der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung)~~ verfolgen. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (**z.B.** Körperschaftsfreistellungsbescheid) ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.
8. **Die Beitragspflichten regeln sich nach § 14 der Satzung. Darüber hinaus hat der Verein Beiträge und Gebühren an die Sporthilfe e.V. (Versicherungsschutz, GEMA, u.a.) zu leisten**
9. Forderungen des FLVW ~~e.V.~~ werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.
10. **Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des FLVW gemäß § 8 der Satzung.**
11. **Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.**

5.3 Bestimmungen über die Aufnahme von Freizeit- u. Breitensportvereinen in den FLVW

1. Freizeit- und Breitensportvereine können in den FLVW aufgenommen werden, sofern sie die nachstehenden Aufnahmerichtlinien des Verbandes und gegebenenfalls die ergänzenden Richtlinien des Kreises, in dem sie ihren Sitz haben, anerkennen.

~~Der Verein hat die Zahl seiner Mitglieder und die Art des Freizeit- und Breitensportes anzugeben.~~
2. ~~Er muß einen Sprecher und dessen Stellvertreter mit ladungsfähiger Anschrift angeben. Der Sprecher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind dem jeweiligen Kreis des FLVW verantwortlich für die Tätigkeit des Freizeit- und Breitensportvereins.~~
3. **Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband ist, dass der Verein Fußball und/oder Leichtathletik als Freizeit- und Breitensport betreibt.**
4. ~~Die Aufnahmegebühr von 13,00 EUR ist bei der Aufnahme zu erbringen. Ferner sind der Jahresbeitrag sowie die Medienpauschale für das erste Jahr im voraus zu entrichten.~~ **Die Beitragspflichten regeln sich nach § 14 der Satzung.**
~~Die Pflichtbeiträge zur Sporthilfe sind an die Sporthilfe e.V. zu leisten.~~ **Darüber hinaus hat der Verein Beiträge und Gebühren an die Sporthilfe e.V. (Versicherungsschutz, GEMA u.a.) zu leisten.**
5. Handelt es sich bei dem aufzunehmenden Verein um eine Neugründung, sind das Gründungsprotokoll und die Satzung vorzulegen, andernfalls ist die Vorlage der Satzung ausreichend ist, **aus dieser muss hervorgehen, dass sich der Verein der jeweiligen Satzung, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des FLVW unterwirft. Näheres regelt § 7 der Satzung.**
6. **Der Verein verpflichtet sich, dass aktuelle Dateninformationssystem (z.B. OM online, DFBnet und die dazugehörigen Fachverfahren/Applikationen) zu nutzen. Zur Erfüllung im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 2 seiner Satzung, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des**

Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlich Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des Deutschen Fußballs einstellen.

Die Mitgliedsvereine sind daher verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß der Satzung zu schaffen und dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten die zur Erfüllung des Verbandszwecks gemäß Satz 1 erforderlichen Daten sowie etwaige Veränderungen im Datenbestand mitzuteilen. Näheres regelt § 48 der Satzung.

7. Für den **Pflicht**bezug „Westfalensport – Das Journal“ hat der Verein ~~eine~~ Zustellanschriften **bekannt** zu geben.
8. Der Verein muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) ~~der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung)~~ verfolgen. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (**z.B.** Körperschaftsfreistellungsbescheid) ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.
9. Forderungen des FLVW werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist mit den sonstigen Unterlagen vorzulegen.
- 10.1. Personen, die im Besitz einer Spielberechtigung (Spielerpass) des **WFLV**, des BSVW oder des FLVW sind, können nur mit Genehmigung ihres Vereins in Freizeit- und Breitensportvereinen spielen. (Hierzu wird auf die Anlage "Richtlinien für den nicht organisierten Spielbetrieb" verwiesen.)
- 10.2 Mitglieder von Freizeit- und Breitensportvereinen können für diese keinen DLV-Startpass erhalten. Sie können nicht an genehmigten DLV-Veranstaltungen teilnehmen, weder auf Kreisebene noch auf Landes- oder Bundesebene. Eine Ausnahme sind DLV-Volksläufe.
11. Sportfehlverhalten von Freizeit- und Breitensportvereinen und deren Mitgliedern, soweit es über Bagatellfälle hinausgeht, wird entsprechend der ~~Fußball~~Spielordnung/**WFLV** und der Rechts- und Verfahrensordnung/**WFLV** geahndet. Zuständig hierfür ist die jeweilige Kreisspruchkammer des Kreises **des FLVW**, in dem der Verein seinen Sitz hat.
12. Sportfehlverhalten, welches die Leichtathletik betrifft, wird entsprechend der Leichtathletik-Schlichtungsordnung des FLVW und der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV geahndet.
13. Der jeweilige Kreis des FLVW, in dem der Verein seinen Sitz hat, kann ergänzende Richtlinien erlassen und deren Anerkennung bei der Aufnahme verlangen. Derartige Ergänzungen können sich insbesondere befassen mit der Ausgestaltung des Freizeit- und Breitensports, den Mitgliedern dieses Vereins, der Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen aller Art und der Regelung des Kontaktes zwischen Kreis und Verein.
- ~~10. Vereine, die auf dreimaliges Anschreiben des Verbandes oder des zuständigen Kreises nicht reagieren, werden gem. § 6 Ziff. 7 S. 2 ff. Satzung/FLVW von der Mitgliederliste gestrichen.~~

11. ~~Gem. § 12 Abs. 2, letzter Satz, Satzung/FLVW wird das Stimmrecht für die Mitglieder gem. § 5 Ziff. 9 wie folgt festgelegt:~~

~~Jeder Kreis, der 12 und mehr Freizeit- und Breitensportvereine als Mitglieder nachweisen kann, erhält zusätzlich einen stimmberechtigten Delegierten aus den Reihen des Freizeit- und Breitensports (Mitglieder gem. § 5 Ziffer 9 Satzung/FLVW) zuerkannt.~~

14. **Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des FLVW gemäß § 8 der Satzung.**

15. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

5.4 Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung

Abschnitt I B 5 a) (Gebühren)

- ~~a) Jede(r) in den Verband aufzunehmende Leichtathletikverein/-abteilung hat eine Aufnahmegebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zu zahlen.~~

- b) unverändert (wird a))

- b) (alt c)) erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an einer LA-Veranstaltung sowie deren Genehmigung werden gemäß der Ausschreibung Organisation- und Genehmigungsgebühren erhoben. Die Gebühren für Straßen- und Volksläufe unterliegen nachfolgender Berechnungsgrundlage:

Es wird eine pro Kopf-Gebühr berechnet. Diese wird auf der Grundlage der Ergebnisliste für alle Teilnehmer (Finisher) an der jeweiligen Veranstaltung wie folgt berechnet:

		aktuell gültig		neu		
		Berechnung	DLV-Anteil	Berechnung	DLV-anteil	
Wald-, Cross-, Bergläufe		15,00 €	6,00 €	15,00 €	6,00 €	
Volksläufe	nur erw. TN	15,00 €	6,00 €	0,30 - 0,50 €/TN	6,00 €	alle Finisher
Straßenlauf/Volkslauf	nur erw. TN	0,25 €/TN	0,125 €	0,25 €/TN	0,125 €	alle Finisher
Straßenlauf		0,25 €/TN	0,125 €	0,25 €/TN	0,125 €	

Die Gebühr wird ab 01.01.2012 zunächst auf den Betrag von 0,30 €/TN festgelegt.

Die Ständige Konferenz ermächtigt den Verbands-Leichtathletik-Ausschuss, die Gebühren durch einfachen Beschluss im Rahmen der vorstehenden Gebührenspanne in jährlichen Abständen auf einen Betrag von bis zu 0,50 €/TN anzupassen (siehe Tabelle).

- d) – e) unverändert (wird neu c) u. d))

1. Abschnitt I C Ziff. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung entfällt zum 01.01.2012.

Abschnitt I C 3. (sonstige Gebühren)

~~3. Sonstige Gebühren:~~

~~Jeder in den Verband aufzunehmende Freizeit- und Breitensportverein hat eine Aufnahmegebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zu zahlen.~~

Ziff. 4 alt wird Ziff. 3 neu

Abschnitt I A (Beiträge Fußball)

(die nachstehende Änderung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Streichung von Aufnahmegebühren)

1. Jahresbeiträge

...

e) Vereine der ~~NRW-Liga~~ **Oberliga Westfalen** € 2.600,00

...

6. Ehrungsordnung FLVW

§ 3 Abs. 3

c)

Für die Verbandsverdienstnadel in Silber eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in ~~einem~~ Vereinen des FLVW, gerechnet vom 18. Lebensjahr an.

d)

Für die Verbandsverdienstnadel in Gold **die vorherige Verleihung der Verdienstnadel in Silber** und eine mindestens 30-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW, gerechnet vom 18. Lebensjahr an.

Für sportliche Leistungen im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann die Verbandsverdienstnadel in Silber und Gold verliehen werden.

Als Tätigkeit im Sinne der Absätze c) und d) gilt die ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen. Zeiten als aktiver Sportler können bis zu 50 % angerechnet werden.

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Verdienstnadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

7. Satzung FLVW

§ 2 Abs. 2 Zweck des Verbandes

Ergänzung des Absatzes 2 hinsichtlich der Zweckverwirklichungstatbestände um einen neuen Buchstaben i):

„(2) Der Verbandszweck wird u.a. erreicht durch:

a) – h) unverändert

- i) die Bekämpfung des Dopings in jeder Form und das Eintreten in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenfachverbänden für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 9 Abs. 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Einfügung neuer Satz 3:

„Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.“

§ 10 Abs. 4 Ausschluss aus dem Verband

Änderung des Abs. 4:

„Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen, der nicht begründet werden muss und wird in 10 Tagen nach Bekanntmachung in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW (§ 49) wirksam.“

§ 14 Beitragspflichten

- (1) *Es sind ein Mitgliedsbeitrag ~~und eine Aufnahmegebühr~~ zu leisten. Ferner erhebt der Verband für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren bestimmt die Ständige Konferenz. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ~~abgegebenen~~ **gültigen Stimmen** notwendig. Näheres regelt die Finanzordnung.*

§ 27 Die Ständige Konferenz

Ergänzung des Absatz 2 wie folgt:

- (2) Die Ständige Konferenz wird vom Präsidenten, **im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied** mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen einberufen und geleitet. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen **vorher** in den Offiziellen Mitteilungen bekanntzugeben. **Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.“**

Einfügung eines neuen Absatz 3:

„(3) § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend“

§ 33 Abs. 4 Ausschüsse und Kommissionen

„Der Medien- und Kommunikationsausschuss setzt sich zusammen aus dem Direktor als Vorsitzendem und jeweils einem ehrenamtlichen Beisitzer/~~Beisitzerin~~ aus den Bereichen Münsterland, Sieger- und Sauerland, Ostwestfalen und Ruhrgebiet. Beratend gehören dem Ausschuss ~~die/der~~ Stabstellenleiter/~~in~~ Kommunikation, ~~die/der~~ Pressereferent/~~in~~ sowie ~~die/der~~ Geschäftsführer/~~in~~ der FLVW Service GmbH an.“

§ 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

Einfügung neuer Absatz 3:

„(3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung;**
- b) Verweis;**
- c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 Euro**
- d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR; hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden. In Fällen des § 12 Abs. 1 RuVO/WFLV gelten die darüber hinausgehenden Höchstgrenzen für Geldstrafen des § 9 RuVO/DFB.**
- e) Platzverbot gegen einzelne Personen;**
- f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit – längstens drei Jahre - oder auf Dauer;**
- g) Ausschluss auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;**
- h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;**
- i) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;**
- j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe;**
- k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse;**
- l) Verbot - bis zu fünf Spiele -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten;**
- m) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit -längstens drei Jahre - oder auf Dauer;**
- n) Entzug der Trainer-C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände im WFLV erteilt worden ist;**
- o) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten.**
- p) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände im WFLV erteilt worden ist.**

Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.“

Hinweis:

Die bisherigen Absätze 3 – 8 verschieben sich entsprechend.

§ 48 Datenverarbeitung und Datenschutz

Einfügung neuer Absatz 6:

„Das Präsidium beruft – soweit gesetzlich erforderlich – einen Datenschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.“

§ 51 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

Einfügung eines neuen Absatz 4:

„(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein (Verband), fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein (Verband), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

8. Inkrafttreten

Soweit kein anderer Wirksamkeitszeitpunkt angegeben ist, treten die Ergänzungen/Änderungen zu vorstehenden Ziffern 1 – 7 mit ihrer Veröffentlichung in den OM in Kraft, Satzungsänderungen jedoch frühestens mit ihrer Eintragung im Vereinsregister.